



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Frau  
Bärbel Bas MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 02.03.2011  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage Nr. 285/Februar:

*Wie bewertet die Bundesregierung die Verkehrsbehinderungen durch die so genannte Wanheimer Anschlussbahn im Duisburger Stadtteil Wanheim-Angerhausen und wie steht die Bundesregierung zu Problemlösungsmöglichkeiten wie die Elektrifizierung des Streckenabschnittes, Lärmschutzmaßnahmen und den Ersatz der so genannten Wanheimer Anschlussbahn durch ein anderes Gleis beim Anschluss der betroffenen Wirtschaftsunternehmen an das DB Netz?*

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesregierung liegen keine Feststellungen über Verkehrsbehinderungen im Duisburger Stadtteil Wanheim-Angerhausen vor. Im Stadtteil Wanheim-Angerhausen werden 4 Ortsstraßen mittels Bahnübergängen höhengleich gekreuzt. Dies sind die Wanheimerstraße, Neuenhofstraße, Atroper Straße und Heiligenbaumstraße. Bei den beiden letztgenannten handelt es sich um Bahnübergänge die in den letzten Jahren aufwendig mit einer BÜSTRA-Anlage versehen wurden. Bei einer BÜSTRA-Anlage wird die Abhängigkeit zwischen der technischen Sicherung von Bahnübergängen und der Verkehrsregelung an benachbarten Straßenkreuzungen und -einmündungen geregelt.

Zu den genannten Problemlösungsmöglichkeiten ist festzustellen, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf Planungen der beteiligten Baulastträger von Schiene und Straße keinen Einfluss nehmen kann. Mit der Bereitstellung eines Drittels der kreuzungsbedingten Kosten durch den Bund gemäß § 13

**Enak Ferlemann, MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250  
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de





Seite 2 von 2

des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) soll allerdings sichergestellt werden, dass derartige Maßnahmen nicht an der Finanzschwäche der beteiligten Baulastträger scheitern.

Ihre Frage Nr. 286/Februar:

*Wie bewertet die Bundesregierung die bestehenden Verträge zwischen der Stadt Duisburg und der damaligen Reichsbahn, die dem Stadtteil Wanheim-Angerhausen einen barrierefreien Zugang zum Ortsteil Alt-Wanheim zusichern und welche Zuständigkeiten ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für den Bund und die Stadt Duisburg bei der Realisierung dieses barrierefreien Zugangs?*

beantworte ich wie folgt:

Die Beseitigung von Bahnübergängen (barrierefreie Lösung), durch die eine wesentliche Verbesserung der Sicherheit und Verkehrsabwicklung erreicht wird, ist ein verkehrspolitisches Ziel der Bundesregierung. Mit der Bereitstellung eines Drittels der kreuzungsbedingten Kosten durch den Bund gemäß § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) soll sichergestellt werden, dass derartige Maßnahmen nicht an der Finanzschwäche der beteiligten Baulastträger scheitern.

Der Bund ist aber nicht Planungsträger für die Maßnahmen zur Beseitigung der Bahnübergänge.

Dies sind ausschließlich die Baulastträger der kreuzenden Verkehrswege Straße und Schiene. Die Planung erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch die beteiligten Baulastträger. Dies ist im vorliegenden Fall die DB Netz AG als Schienenbaulastträger und der für diesen Bereich zuständige Straßenbaulastträger. Zwischen diesen sind die erforderlichen Ersatzmaßnahmen, die selbstverständlich auch die übersehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigen müssen, abzustimmen und in einer Kreuzungsvereinbarung festzulegen.

Im Rahmen der durchzuführenden planungsrechtlichen Verfahren erfolgt eine eingehende Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange. Das BMVBS kann auf diese Planungen der beteiligten Baulastträger von Schiene und Straße keinen Einfluss nehmen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann

